

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH

Corporate Governance Bericht 2023

nach Ziffer 7 des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) des Bundes

Die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) ist gemäß § 18 Gesellschaftsvertrag zur Beachtung des von der Bundesregierung beschlossenen Public Corporate Governance Kodex des Bundes (Teil I der „Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes“ vom 13. Dezember 2023) verpflichtet.

Nachfolgend legen Geschäftsführung und Aufsichtsrat der BGE ihren Corporate Governance Bericht 2023 vor.

1. Unternehmensstruktur und Aufgabenübertragung

Die BGE wurde am 19. Juli 2016 gegründet. Der Geschäftssitz der Gesellschaft ist Peine. Alleinige Gesellschafterin der BGE ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV). Die BGE TECHNOLOGY GmbH ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der BGE. Ihr Tätigkeitsfeld umfasst u. a. die Beratung und das Erbringen von Ingenieurleistungen sowie betriebliche Leistungen für die Errichtung, den Betrieb und die Entsorgung kerntechnischer und konventioneller Anlagen.

Gegenstand der BGE ist die Erfüllung der Aufgaben der kerntechnischen Entsorgung nach dem Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) und dem Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz – StandAG) als Unternehmen des Bundes (§ 9a Abs. 3 Satz 2 AtG).

Mit Bescheid vom 24. April 2017, zuletzt geändert durch Bescheid vom 28. Februar 2022, übertrug das BMUV (seinerzeit noch als Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit handelnd) der BGE die Wahrnehmung der Aufgaben des Bundes nach § 9a Abs. 3 Satz 1 AtG und die hierfür erforderlichen hoheitlichen Befugnisse nach § 9a Abs. 3 Satz 3 erster Halbsatz AtG.

Die Übertragung beinhaltet:

1. die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung von Endlagern sowie den Betrieb und die Stilllegung der Schachanlage Asse II nach § 57b AtG mit allen damit verbundenen Aufgaben nach § 9a Abs. 3 Satz 1 AtG,
2. die hoheitlichen Befugnisse zum Erlass von Verwaltungsakten
 - a) nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Atomrechtlichen Entsorgungsverordnung (AtEV), mit denen die Endlagerfähigkeit von Abfallgebinden bestätigt wird,
 - b) nach § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 und 3 des Entsorgungsübergangsgesetzes, mit denen die Abgabefähigkeit von Abfallgebinden mit radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung an den Dritten nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Entsorgungsübergangsgesetzes festgestellt wird,
 - c) nach § 7 Abs. 2 der AtEV, mit denen die Abfälle zur Einlagerung in ein Endlager abgerufen werden und

- d) nach § 34 Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 des Geologiedatengesetzes, mit denen über die öffentliche Bereitstellung nichtstaatlicher Fach- oder Bewertungsdaten entschieden wird

nach Maßgabe der im Übertragungsbescheid niedergelegten Bestimmungen.

Durch die Übertragung der Wahrnehmung der Aufgaben des Bundes nach § 9a Abs. 3 Satz 1 AtG wurde die BGE zugleich Vorhabenträgerin im Sinne des StandAG.

Ebenso ist die BGE mit Ausnahme des Projekts Konrad Bauherrin im Sinne der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Regelungen. Mit Wirkung ab Ende Juni 2019 wurde für das Projekt Konrad die Bauherreneigenschaft auf den Bund übertragen. Dieser hat zur Erfüllung seiner Aufgaben zum einen eine Bauverwaltung beim Umweltbundesamt eingerichtet („privilegiertes Bauen“ gemäß § 74 Niedersächsische Bauordnung und bauaufsichtliche Überwachung der Bauarbeiten); zum anderen wurde die BGE bevollmächtigt, alle nicht dem Umweltbundesamt obliegenden Bauherrnaufgaben/-pflichten im Projekt Konrad für den Bund zu erfüllen.

Weiterhin übertrug das BMUV (seinerzeit noch als Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit handelnd) mit Schreiben vom 13. September 2019 die Zuständigkeit der Entwicklung der Endlagerbehälter für hochradioaktive Abfälle ausschließlich und vollumfänglich auf die BGE.

Am 03. Juni 2022 hat die Gesellschafterversammlung der BGE nach Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, das Bergwerk Gorleben zu schließen, nachdem der Salzstock Gorleben im ersten Schritt des Standortauswahlverfahrens anhand der gesetzlich verankerten geologischen Anforderungen und Kriterien ausgeschieden war. Die BGE ist mit der Schließung beauftragt worden. Die Schließung umfasst die Verfüllung von Bergwerk und Schächten unter Verwertung des Salzes der Salzhalde und den Rückbau der Tagesanlagen, soweit für diese Tagesanlagen keine anderweitige Nutzung in Betracht kommt.

Organe der BGE sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

2. Führungs- und Kontrollstruktur

2.1 Gesellschafterversammlung

In den Gesellschafterversammlungen wird die Bundesrepublik Deutschland als alleinige Gesellschafterin durch das BMUV vertreten. Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 30. Mai 2023 zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind.

Hierzu zählen insbesondere die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns, die Feststellung des Wirtschaftsplans einschließlich der Nachträge und Änderungen, die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates, soweit sie nicht als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (MitbestG) zu wählen sind, die Bestellung von Prokuristinnen und Prokuristen, die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung, die Wahl und Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers sowie die Entscheidung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages.

2.2 Aufsichtsrat

Die BGE unterliegt seit 2021 dem MitbestG, das u. a. die paritätische Besetzung des Aufsichtsrates vorschreibt. Im Jahr 2023 waren acht nach den Bestimmungen des MitbestG gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmer sowie acht von der Gesellschafterin bestellte Vertreterinnen und Vertreter der Anteilseignerin Mitglieder im Aufsichtsrat.

Zum Aufsichtsratsvorsitzenden wurde der Parlamentarische Staatssekretär im BMUV, Christian Kühn, MdB, gewählt; zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde Franz-Gerhard Hörnschemeyer, IG BCE, gewählt.

Vermittlungs-, Präsidial- sowie Prüfungs- und Risikoausschuss blieben ebenfalls paritätisch mit Mitgliedern der Anteilseigner- und der Arbeitnehmerseite besetzt. Aufgabe der Ausschüsse ist die Vorbereitung von Entscheidungen des Plenums, dem die abschließende Beschlussfassung obliegt.

Dem Aufsichtsrat gehörten im Berichtsjahr die nachfolgend aufgeführten Mitglieder an:

- Dirk Alvermann, Arbeitnehmervertreter der BGE
- Christina Egelkraut, Arbeitnehmervertreterin der BGE
- Dr. Markus Fritsch, ehem. stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung bei der Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (Nagra)
- Dr. Christian Greipl, Unterabteilungsleiter im BMUV
- Prof. Dr. Karin Holm-Müller, ehem. Lehrstuhlinhaberin der Professur für Ressourcen- und Umweltökonomik an der Universität Bonn
- Franz-Gerhard Hörnschemeyer, Gewerkschaftssekretär der IG BCE (Stellvertretender Vorsitzender)
- Dr. Holle Jakob, Unterabteilungsleiterin im Bundesministerium für Finanzen (BMF), ausgeschieden zum 31. Dezember 2023
- Dr. Andreas Kerst, Referatsleiter im BMF
- Sylvia Kotting-Uhl, MdB a.D.
- Christian Kühn, Parlamentarischer Staatssekretär im BMUV (Vorsitzender)
- Carsten Meyer, Arbeitnehmervertreter der BGE
- Christina Offermanns, Arbeitnehmervertreterin der BGE
- Dr. Thomas Schröpfer, Arbeitnehmervertreter der BGE
- Lilian Tschan, Staatssekretärin im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
- Marike Vornkahl, Gewerkschaftsvertreterin der IG BCE
- Sebastian Zwetkow-Tobey, Arbeitnehmervertreter der BGE

Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Rechte und Pflichten. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Beratung und Überwachung der Geschäftsführung,
- Bestellung und Widerruf der Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge,

- Bestellung und Widerruf der Bestellung einer Arbeitsdirektorin bzw. eines Arbeitsdirektors,
- Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Jahresergebnisses oder des Bilanzgewinns sowie Abgabe eines schriftlichen Berichts über das Ergebnis der Prüfung an die Gesellschafterversammlung samt Empfehlungen zur Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,
- Bestimmung bestimmter Arten von Geschäften der Geschäftsführung, die nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

Der Aufsichtsrat beauftragt darüber hinaus die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer unter Einschluss der Prüfung und Berichterstattung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG).

Für die Ausübung der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied der BGE wurde entgegen Ziff. 6.2.2 PCGK keine Altersgrenze festgelegt, um zusätzliche spezifische Kompetenzen und Erfahrungen zum Vorteil der Gesellschaft in das Gremium einbringen zu können.

Die Berichterstattung der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat erfolgt entsprechend § 90 AktG. Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung sieht § 3 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats die Zustimmung des Aufsichtsrates vor. Dabei handelt es sich insbesondere um Entscheidungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können.

Im Berichtsjahr 2023 haben sieben Aufsichtsratssitzungen stattgefunden.

2.3 Geschäftsführung

Die Gesellschaft wurde 2023 von folgenden Geschäftsführern geführt:

- Stefan Studt, Rickert, Vorsitzender der Geschäftsführung, bis zum 31.08.2023
- Steffen Kanitz, Dortmund, stellvertretender Vorsitzender der Geschäftsführung bis zum 31.05.2023
- Dr. Thomas Lautsch, Peine, technischer Geschäftsführer

Abweichend von Ziff. 4.3.2 PCGK sind in der seit 2016 bestehenden D&O-Versicherung keine Selbstbehalte für Mitglieder der Geschäftsführung und des Überwachungsorgans vorgesehen.

Die ab dem 01. Januar 2024 gültige D&O Versicherung sieht einen Selbstbehalt für Mitglieder der Geschäftsführung in Höhe von drei Bruttomonatsgehältern vor.

3. Vergütung

3.1 Geschäftsführung

Die Bezüge der Geschäftsführung im Berichtsjahr 2023 umfassen die festen Gehaltszahlungen einschließlich der Nebenleistungen. Erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile werden nicht gezahlt.

Geschäftsführer	Grund- vergütung T€	Neben- leistungen T€	Variable Vergütung T€	Summe Bezüge gem. § 285 HGB T€	Zuführungen Rückstellungen Altersvorsorge gem. § 249 HGB ¹ T€
Stefan Studt	197	6	-	203	89
Steffen Kanitz	115	7	-	122	-222
Dr. Thomas Lautsch	275	5	-	280	35
Gesamtbetrag	587	18	-	605	-98

Die Pensionsverpflichtungen gegenüber ehemaligen Mitgliedern der Geschäftsführung eines verschmolzenen Rechtsträgers sind mit insgesamt T€ 6.790 zurückgestellt; deren laufende Bezüge betragen 2023 insgesamt T€ 594.

3.2 Aufsichtsrat

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 23. August 2017 wurde eine Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder, die weder Mitglied des Deutschen Bundestages, noch Mitglied der Bundesregierung sind, noch in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Bundesrepublik Deutschland stehen, von T€ 4 pro Jahr festgelegt. Mit ersetzendem Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 08. September 2023 wurde rückwirkend ab dem 01. Juni 2023 jedem Aufsichtsratsmitglied, das nicht zugleich Mitglied der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärin oder Parlamentarischer Staatssekretär ist, für die Tätigkeit im Aufsichtsrat eine Vergütung in Höhe von T€ 4 pro Jahr gewährt.

Die folgenden Aufsichtsratsmitglieder haben diese Vergütung vollständig oder anteilig für 2023 erhalten:

- Dirk Alvermann
- Christina Egelkraut
- Dr. Markus Fritschi
- Prof. Dr. Karin Holm-Müller
- Franz-Gerhard Hörnschemeyer
- Dr. Christian Greipl
- Dr. Andreas Kerst
- Sylvia Kotting-Uhl
- Carsten Meyer
- Christina Offermanns
- Dr. Thomas Schröpfer
- Marike Vornkahl
- Sebastian Zwetkow-Tobey

¹ Hierbei handelt es sich um die handelsbilanziellen Rückstellungszuführungsbeträge.

Für das Jahr 2023 wurde diesen Mitgliedern des Aufsichtsrats eine Vergütung in Höhe von insgesamt T€ 49 ausgezahlt.

4. Transparenz

Für die BGE mit ihren Aufgaben der Errichtung, des Betriebs und der Stilllegung von Endlagern für radioaktive Abfallstoffe, der Vorhabenträgerschaft im Rahmen der Standortauswahl für ein Endlager für Wärme entwickelnde Abfallstoffe inkl. Behälterentwicklung sowie die mit der Endlagerung zusammenhängenden hoheitlichen Befugnisse der Produktkontrolle, stellt die transparente Unternehmensführung ein zentrales Anliegen dar. Aus diesem Grund werden auf den Internetseiten der Gesellschaft (www.bge.de, www.einblicke.de) alle relevanten Informationen zum Unternehmen veröffentlicht. Es wird eine umfangreiche und ausführliche Öffentlichkeitsarbeit zu den einzelnen Projekten in allen Medien sichergestellt.

5. Nachhaltige Unternehmensführung

5.1 Nachhaltige Unternehmensführung inkl. Nachhaltigkeitsaktivitäten

Die Geschäftsführung der BGE setzt sich für eine nachhaltige Ausrichtung des Unternehmens ein. Die Ziele und Themen der Nachhaltigkeitsstrategie der BGE werden in einem Nachhaltigkeitsbericht erläutert und dokumentiert. Dieser ersetzt die nicht finanzielle Erklärung gem. § 289b ff. Handelsgesetzbuch (HGB). Das Vorgehen ist angelehnt an die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie und die Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen.

Zur Umsetzung und Kontrolle der ökologischen Aspekte der Nachhaltigkeitsstrategie betreibt die BGE ein seit 2020 zertifiziertes Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 und führt ein Umweltmanagementsystem nach EMAS (Eco-Management and Audit Scheme) im Konvoi-Verfahren mit Bundesbehörden ein. Nach Abschluss des Konvoi-Verfahrens zum 30. Juni 2023 wird in der BGE die Validierungsfähigkeit des Umweltmanagementsystems nach EMAS hergestellt. Es werden alle Umweltaspekte, vom Energieverbrauch über das Abfallaufkommen bis hin zu Flächenverbrauch und biologische Vielfalt, betrachtet und relevante Umweltziele und Maßnahmen definiert. Zur Erreichung der Validierung des Umweltmanagementsystems im Jahr 2025 wurde im Jahr 2023 das Managementsystem eingeführt. Hierfür wurden die Anforderungen aus der EMAS-Verordnung ausgearbeitet und in einen Terminplan zur Abarbeitung aufgenommen.

Mit dem unternehmensweiten Projekt „BGzEro“ – ein Kunstwort aus BGE und „zero emissions“ – hat die BGE unternehmensweite Ziele aufgestellt. Aufgabe des Projektes ist es, die Klimaneutralität der Bürostandorte bis 2030 und der Bergwerksstandorte bis 2040 zu erreichen. Ein Teil der Umsetzung läuft über die sukzessive Umstellung des Fahrzeugpools auf elektrische bzw. alternative Antriebe und über die Erzeugung elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen. Für die Errichtung der Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge wurde 2023 der Bedarf ermittelt. Zur Errichtung neuer PV-Anlagen wurden Standorte festgelegt und mit den Planungen im Rahmen eines Projektauftrages gestartet. Die Planungen für die technische Erneuerung der Schachtwetterheizung Bartensleben sowie die Planung des Neubaus der Heizzentrale der Schachtanlage Asse II wurden begonnen. Darüber hinaus wird nach klimafreundlichen Alternativen für Baustoffe gesucht, die zugleich den hohen technischen Anforderungen genügen und es werden weitere Energiesparmaßnahmen umgesetzt.

Mit dem 2023 verabschiedeten Grundsatzpapier „Energieeffizienz und Klimaneutralität“ wurden für alle Unternehmensbereiche die Leitplanken zur Erreichung der Projektziele entwickelt.

5.2 Gleichstellungsfördernde, tolerante und diskriminierungsfreie Unternehmenskultur

Die Geschäftsführung steht für eine gleichstellungsfördernde, tolerante und diskriminierungsfreie Kultur im Unternehmen mit gleichen Entwicklungschancen für Frauen und Männer, ohne Ansehung der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.

Im Juni 2020 wurde der Gleichstellungsplan 2020–2023 in Kraft gesetzt. Der Gleichstellungsplan dient der Erreichung der im Bundesgleichstellungsgesetz (BGleiG) verankerten Ziele und ist gleichzeitig ein wichtiges Instrument der Personalplanung. Mit den festgeschriebenen Zielen und den zur Erreichung der Ziele festgelegten Maßnahmen soll Benachteiligungen entgegengewirkt werden. Neben der Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Beseitigung und Verhinderung von Benachteiligungen auf Grund des Geschlechts trägt der Gleichstellungsplan zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für alle Beschäftigten bei.

Die BGE trägt ebenfalls dafür Sorge, dass eine diskriminierungsfreie Alltagskultur auf allen Ebenen gelebt wird. Eine Gesamtbetriebsvereinbarung zur Anti-Diskriminierung wird u. a. das Verbot sexueller Belästigung konkretisieren und Ansprechpersonen sowie Handlungsoptionen in Form eines Stufenplans benennen. Jede von Diskriminierung betroffene Person im Unternehmen kann sich an die gewählten betrieblichen Interessenvertretungen, die Gleichstellungsbeauftragte oder die Beschwerdestelle wenden. Führungskräfte und Beschäftigte werden regelmäßig für die Vermeidung, Meldung und Ahndung von Fehlverhalten sensibilisiert und mit Schulungs- und Informationsangeboten zu diesem Thema unterstützt.

Die Inklusionsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretungen wirken gemeinsam darauf hin, dass die Ziele der im März 2020 verabschiedeten Inklusionsvereinbarung erreicht werden. Diese bestehen u.a. darin, die gesetzlich vorgeschriebene Quote von 5 % der Menschen mit Schwerbehinderung und Gleichstellung im Unternehmen zu erreichen. Diese liegt in der BGE Ende 2023 bei 3 %. Entsprechend einer Gesamtbetriebsvereinbarung werden Stellenangebote diskriminierungsfrei formuliert und die BGE begrüßt ausdrücklich Bewerbungen von Menschen mit Einschränkungen.

5.3 Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie nimmt einen hohen Stellenwert in der Personalpolitik der BGE ein. Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege sind fester Bestandteil des Personalkonzeptes. Sie werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf an die betrieblichen und personellen Anforderungen angepasst.

Das Jahr 2023 stand im Zeichen der Vorbereitung der Re-Zertifizierung zum Audit „berufundfamilie“. Insgesamt wurden 56% der in der Erst-Auditierung 2020 vereinbarten Maßnahmen umgesetzt. Für alle Standorte wurde, sofern betrieblich möglich, die Arbeitszeit weiter flexibilisiert und Gleitzeit eingeführt. Über mobiles Arbeiten ermöglicht die BGE den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiterhin eine hohe Flexibilität, um Beruf und die jeweilige Lebenssituation besser miteinander vereinbaren zu können.

Die betrieblichen Pflegelotsen haben als Pilotprojekt im Februar 2023 ihre Arbeit als erste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Unternehmen und Vertrauenspersonen aufgenommen und konnten schon einige Kolleginnen und Kollegen mit plötzlich aufgetretenen

Pflegefällen im familiären Umfeld unterstützen. Eine Evaluation des Pilotprojekts erfolgt in 2024.

Weiterhin wurde eine betriebsinterne Umfrage zum Kinderbetreuungsbedarf durchgeführt, die wichtige Anhaltspunkte für weitere Angebote geliefert hat.

6. Entwicklung des Anteils von Frauen

Für die BGE als Unternehmen in einer stark technisch orientierten Branche ist es eine besondere Herausforderung, in allen Bereichen der Geschäftstätigkeit ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu erreichen. Die BGE unterstützt den Aufstieg und die Entwicklung von Frauen in Führungspositionen. Ziel ist, die Frauenanteile in den Bereichen, in denen Frauen bisher unterrepräsentiert sind, durch spezifische Maßnahmen zu steigern.

Die Entwicklung des Anteils von Frauen im Einzelnen:

6.1 Aufsichtsrat

Da es sich bei der BGE um ein Bundesunternehmen im Sinne des neu eingeführten § 77a Abs. 1 GmbHG handelt, gilt für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates gemäß § 77a Abs. 3 i. V. m. § 96 Abs. 2 AktG eine gesetzliche Mindestquote von 30 %.

Der Anteil von Frauen im Aufsichtsrat lag Ende 2023 bei 44 %.

6.2 Geschäftsführung

Nach § 77a GmbHG müssen der Geschäftsführung bei mehr als zwei Geschäftsführungsmitgliedern mindestens eine Frau und ein Mann angehören.

Der Anteil von Frauen in der Geschäftsführung lag Ende 2023 bei 0 %. Im Laufe des Jahres 2023 sind zwei Geschäftsführer aus der Geschäftsführung ausgeschieden. Mit der Nachbesetzung von zwei Geschäftsführerinnen zum 01.01.2024 liegt die Frauenquote ab dem 01. Januar 2024 bei 66 %.

6.3 Führungsebenen F1–F3

Für die Führungsebenen F1–F3 (Bereichs-, Stabsstellen- Abteilungs- und Teamleitungen) hat die BGE im Rahmen des Gleichstellungsplans die kontinuierliche Steigerung des Frauenanteils in Führungspositionen auf 30 % bis Ende 2023 festgelegt.

Der Anteil von Frauen auf den Führungsebenen F1–F3 lag Ende 2023 bei 24 %.

7. Rechnungslegung und Jahresabschluss

Die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte (BGE und Konzern) erfolgt nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB, den Regelungen des HGrG sowie der Bundeshaushaltsordnung.

In seiner Sitzung am 12. Juni 2023 hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss 2022 gebilligt und die Gesellschafterversammlung schriftlich über seine Prüfung unterrichtet.

Mit der Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2023 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Niederlassung Hamburg, beauftragt. Zur Vorbereitung der Wahl des

Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2023 hat die Prüfungsgesellschaft am 17. Mai 2023 eine Erklärung nach Ziffer 8.2.3 des PCGK über deren Unabhängigkeit abgegeben. Die Prüfung erstreckte sich dabei auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG. Zudem wurde gemäß Beschluss des Aufsichtsrates vom 12. Juni 2023 das Interne Kontrollsystem (IKS) als Prüfungsschwerpunkt festgelegt.

8. Entsprechenserklärung

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der BGE erklären gemäß Ziff. 7.1 PCGK, dass dessen Empfehlungen entsprochen wurde und wird. Abweichungen von den Empfehlungen sind in diesem Bericht dargestellt und begründet.

Berlin, den 02.07.2024

Für die Geschäftsführung



Iris Graffunder
Vorsitzende der Geschäftsführung

Für den Aufsichtsrat



Dr. Jan-Niclas Gesenhues
Vorsitzender des Aufsichtsrats